

WOLFGANG WIPPERMANN

# POLITOLOGENTRUG

IDEOLOGIEKRITIK DER EXTREMISMUS-LEGENDE

Dem Text «Politologentrug» von Wolfgang Wippermann liegt sein Vortrag beim Gesprächskreis «Rechtsextremismus» der Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin in Duisburg am 19. März 2010 zugrunde. In Kooperation mit dem Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (DISS) stellten drei Wissenschaftler ihre Thesen zum «Extremismus»-Begriff zur Diskussion. Neben Professor Wippermann sprachen Stefan Kausch (Forum Kritische Rechtsextremismusforschung, Leipzig) zu «Ordnung.Macht.Extremismus. Das Konstrukt der ‚guten Mitte‘ und alternative Perspektiven» sowie der DISS-Mitarbeiter Jens Zimmermann zu «Wissenschaftstheoretischen Elementen einer Kritik der Extremismusforschung und Kritische Diskursanalyse als alternative Perspektive für eine kritische Rechtsextremismusforschung». Dem Gesprächskreis ging es um die Problematik des Extremismusbegriffs und seine politische Instrumentalisierung. In den zurückliegenden Monaten konnte beobachtet werden, wie der seit Jahren umstrittene und wissenschaftlich eigentlich verworfene Begriff des Extremismus fröhliche Urstände feiert und in durchsichtiger Weise instrumentell in Dienst genommen wird. Der Koalitionsvertrag der zweiten Merkel-Regierung in Koalition mit der FDP gibt den Rahmen vor, in dem Linksextremismus zum neuen Feindbild aufgebaut und mit Rechtsextremismus gleichgesetzt wird. Obwohl es an diesem politischen Rollback, der in der neuen rechtskonservativen Bundesfamilienministerin eine eifrige Verfechterin hat, auch heftige Kritik gibt (z. B. seitens des DGB), vollziehen auch viele SozialdemokratInnen und andere OppositionspolitikerInnen – ohne Not – einen Schwenk in Richtung dieser unzulässigen Gleichsetzung. Ausgegrenzt und kriminalisiert wird hier linke Kritik und Organisation. Sowohl kleine Projekte und Initiativen sind davon betroffen (Antifa-Zeitschrift LOTTA NRW, Unrast-Verlag Münster, die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archiv-Stelle (a.i.d.a.) in München, das Mehrgenerationenhaus-Projekt Inwolve in Potsdam etc.) als auch die Partei DIE LINKE und in Baden Württemberg sogar die Rosa-Luxemburg-Stiftung. Der behördliche Verfassungsschutz, im Grunde ja der Inlandsgeheimdienst, rekrutiert willige WissenschaftlerInnen, maßt sich einen dezidierten Bildungsauftrag an – in Niedersachsen etwa werden die VS-Bildner, die etwa durch Schulen tingeln, ohne Ironie «Demokratielotsen» genannt – und kontrolliert den Zugang zum erlauchten Kreis der «Zivilgesellschaft». Die drei Wissenschaftler und die rund 35 TeilnehmerInnen des Gesprächskreises sprachen über diese Besorgnis erregende Entwicklung, um in einer Diskussion auch Möglichkeiten zu ventilieren, wie ihr sowohl wissenschaftlich als auch politisch entgegengewirkt werden kann. Dies Standpunkte-Papier soll diesen ersten Aufschlag einer dringend notwendigen Diskussion dokumentieren und über den Gesprächskreis hinaus Interessierte zur weiteren kritischen Auseinandersetzung mit Extremismusbegriff und Totalitarismuskritik ermuntern.

Friedrich Burschel, für Neonazismus und Strukturen/Ideologien der Ungleichwertigkeit  
zuständiger Bildungsreferent an der Akademie für Politische Bildung der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Als «Priester- und Herrentrug»<sup>1</sup> haben Aufklärer des 18. Jahrhunderts einige von der Kirche verbreiteten Lehren und Legenden bezeichnet und als Ideologien entlarvt, die dem Ancien Régime nützten. Als Politologentrug bezeichne ich die Lehre und Legende von der Existenz eines linken und rechten «Extremismus», der getrennt oder gemeinsam die Demokratie bedrohen soll. In Wirklichkeit aber ist es diese Legende, die die Demokratie gefährdet. Dies soll in der folgenden Ideologiekritik der Extremismus-Legende näher begründet werden.<sup>2</sup>

## HERKUNFT

Die Legende, wonach die Demokratie nicht auch von oben und aus der Mitte, sondern ausschließlich von linken und

rechten «Extremisten» bedroht sei, entstand im 19. Jahrhundert. Anlass war die Sitzordnung in den meisten europäischen Parlamenten. Linke und rechte Abgeordnete saßen

<sup>1</sup> Theodor Geiger, *Ideologie und Wahrheit. Eine soziologische Kritik des Denkens*, Neuwied 1968, S. 13. <sup>2</sup> Die folgende Kritik der, wie ich formuliere, Extremismus-Legende habe ich bereits in einigen früheren Publikationen geübt, die mir (wie schon meine Arbeiten zum generischen Faschismus) von Seiten der Extremismusforscher und weiterer Politikwissenschaftler eine scharfe und bis ins Persönliche reichende Kritik eingebracht haben. Wolfgang Wippermann, *Totalitarismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute*, Darmstadt 1997; ders., *Wider die Verwirrung der Begriffe! Was ist Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus, Fundamentalismus, Populismus, Faschismus, Neonazismus und Neofaschismus?*, in: *Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen* Ostberlins, Berlin 1991, S. 26–45; ders., *Verfassungsschutz und Extremismusforschung: Falsche Perspektiven*, in: Jens Mecklenburg (Hrsg.) *Braune Gefahr*. DVU, NPD, REP. Geschichte und Zukunft, Berlin 1999; ders. «Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein.» Über «Extremismus», «Faschismus», «Totalitarismus» und «Neofaschismus», in: Siegfried Jäger/Alfred Schobert (Hrsg.), *Weiter auf unsicherem Grund. Faschismus-Rechtsextremismus-Rassismus. Kontinuitäten und Brüche*, Duisburg 2000, S. 21–48.

jetzt nicht wie noch in der ersten französischen Nationalversammlung auf den oberen und unteren Rängen des Plenarsaals oder, wie dies heute noch im britischen Parlament der Fall ist, einander gegenüber, sondern wurden auf den linken und rechten Rändern des halbkreisförmigen Plenarsaals platziert. Diese zufällig (die Frankfurter Paulskirche, in der 1848 das erste deutsche Parlament tagte, war halbkreisförmig angelegt) oder schlicht aus pragmatischen Gründen erfolgte Sitzordnung suggerierte (und suggeriert bis heute), dass sich die auf den linken und rechten Rändern platzierten Abgeordneten von linken und rechten Parteien einander annähern würden.

Doch dies war keineswegs der Fall. Schon die Konservativen und Sozialisten des 19. Jahrhunderts waren erbitterte Feinde und keineswegs Bundesgenossen. Noch größere Unterschiede und Animositäten herrschten im 20. Jahrhundert zwischen den Kommunisten und Faschisten, welche jetzt auf den linken und rechten Rändern der europäischen Parlamente saßen. Dennoch wurde gerade Kommunisten und Faschisten eine Ähnlichkeit und gemeinsame Feindschaft gegenüber der Demokratie und den demokratischen Parteien in der Mitte des politischen Spektrums unterstellt.

Dies war zunächst und vor allem im faschistischen Italien der Fall. Der italienische Liberale Francesco Nitti behauptete in einem 1926 (in Deutschland) veröffentlichten Buch über «Bolschewismus, Fascismus und Demokratie», dass «Faschismus» und «Bolschewismus» nicht auf «entgegen gesetzten Grundsätzen» basierten, sondern die «Verleugnung derselben Grundsätze von Freiheit und Ordnung» bedeuteten.<sup>3</sup> Der Führer der christlichen Volkspartei (Partido Popolare Italiano), Luigi Sturzo, erklärte ebenfalls 1926, dass der Faschismus ein «Rechtsbolschewismus» und der Bolschewismus ein «Linksfaschismus» sei.<sup>4</sup>

### «TOTALITARISMUS»

Die These von der weitgehenden Gleichartigkeit von Faschismus und Kommunismus war schon drei Jahre zuvor – 1923 – von dem anerkannten Führer des italienischen Antifaschismus auf einen damals neuen Begriff gebracht worden – dem des «Totalitarismus».<sup>5</sup> Mussolini wolle, so Amendola, wie sein großes Vorbild Lenin einen «stato totalitario» errichten. Davon waren beide – Mussolini noch mehr als Lenin – zwar weit entfernt, doch dies und überhaupt jeder kritische Einwand gegen ihn tat dem Siegeszug des neuen und in keiner Weise begründeten Begriffs des Totalitarismus keinen Abbruch. Geradezu begeistert wurde dieser neue politische Kampfbegriff von deutschen Liberalen und vor allem von Sozialdemokraten übernommen, welche die ebenso unsinnige Sozialfaschismusthese der Kommunisten mit der Behauptung konterten, dass «Kozis» und «Nazis» «gleiche Brüder mit ungleichen Kappen» seien.

Der politische Kampfbegriff des Totalitarismus ist dann vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges (zur Zeit der Anti-Hitlerkoalition verschwand er wieder aus der Diskussion) und nach dem Beginn des Kalten Krieges von verschiedenen amerikanischen und europäischen Politikwissenschaftlern zu einer (vorgeblichen!) Theorie weiterentwickelt worden. Dabei wurde das moderne Phänomen des Totalitarismus einmal geistesgeschichtlich aus älteren Erscheinungen abgeleitet und verschiedene Herrscher und Politiker zu Vordenkern und Vorläufern des Totalitarismus erklärt. So ins totalitäre Gerede

gebracht wurden Robespierre und die französische, Cromwell und die englische Revolution,<sup>6</sup> Niccolò Machiavelli und der sog. Machiavellismus,<sup>7</sup> die Gnosis und ein ägyptischer Pharaon, der eigentlich Amenophis IV. hieß, sich aber Echnaton nannte und mit der wirklich schönen und allseits bekannten Nofretete verheiratet war.<sup>8</sup> Der zweite Strang der, wie es mehr als anmaßend hieß und immer noch heißt Totalitarismus-«Forschung» bestand und besteht aus der Konstruktion von idealtypischen Modellen, wonach Staaten als «totalitär» einzuschätzen seien, wenn sie bestimmte Merkmale wie Ideologie, Terror, Einparteienregime, staatliche Wirtschaftslenkung, Propaganda-Monopol etc. aufweisen.<sup>9</sup> Empirisch bewiesen wurden beide Ansätze nicht. Weder die geistesgeschichtlichen Kontinuitäts- noch die idealtypischen Modell-Theorien. Daher handelt es sich bei der Totalitarismus-Theorie eher um eine politisch verordnete und für politische Zwecke eingesetzte Totalitarismus-Doktrin bzw. um eine Ideologie. Dennoch oder vielleicht gerade deshalb, um nämlich von den wahren Ursachen abzulenken, ist diese Doktrin bzw. Ideologie zur Erklärung des Unterganges der Weimarer Republik herangezogen worden.<sup>10</sup> Die Demokratie von Weimar sei, so wurde und so wird zum Teil immer noch behauptet, von den «totalitären» Parteien auf den linken und rechten Rändern des politischen Spektrums, sprich von Kommunisten und Faschisten, zerstört worden.

Fast das Gegenteil ist richtig. Die von den Eliten in Wirtschaft und Gesellschaft kaum und wenn, dann nur notgedrungen akzeptierte Demokratie von Weimar ist von oben und eben aus der Mitte der Gesellschaft bekämpft und schließlich beseitigt worden. 1928 war sie nach dem und wegen des von den Industriellen gewonnenen Ruhreisenstreits keine soziale und 1930 auch keine funktionierende parlamentarische Demokratie mehr. Reichskanzler Brüning und seine Nachfolger regierten ohne, ja gegen die Zustimmung des Parlaments mit Hilfe des vom Reichspräsidenten bereit willig gewährten und verkündeten Diktaturparagraphen 48 der Weimarer Reichsverfassung. Dies keineswegs um die Demokratie zu verteidigen, sondern um ein antidemokratisches Regime zu errichten. Brüning wollte das alte autoritäre Kaiserreich zurückhaben; von Papen strebte eine Präsidialdiktatur und v. Schleicher eine Militärdiktatur an, die auf einem Bündnis bzw. einer «Querfront» von linken Nationalsozialisten und rechten Gewerkschaftern basieren sollte. Die faschistische Diktatur Hitlers schließlich kam durch ein Bündnis von Konservativen und Faschisten und eben nicht von Faschisten und Kommunisten zustande. Bei dem am 30. Januar 1933 vom Reichspräsidenten Hindenburg eingesetzten Kabinett Hitler handelte es sich um eine Koalition aus NSDAP und DNVP und eben nicht aus NSDAP und KPD. Letztere wurde kurz darauf verboten und ihr Führer Thälmann verhaftet – und eben nicht zum Vizekanzler ernannt.

<sup>3</sup> Francesco Nitti, *Bolschewismus, Fascismus und Demokratie*, München 1926, S. 53. <sup>4</sup> Luigi Sturzo, *Italien und der Fascismus*, Köln 1926, S. 225. <sup>5</sup> Siehe dazu: Jens Petersen, *Die Entstehung des Totalitarismusbegriffs in Italien*, in: Manfred Funke (Hrsg.), *Totalitarismus. Ein Studien-Reader zur Herrschaftsanalyse moderner Diktaturen*, Düsseldorf 1978, S. 105–128. <sup>6</sup> Yakov Leib Talmon, *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, Köln-Opladen 1961. <sup>7</sup> Erwin Faul, *Der moderne Machiavellismus*, Köln 1961. <sup>8</sup> Eric Voegelin, *Die politischen Religionen*, Wien 1938. Das auf Voegelin zurück gehende Konzept der «politischen Religion» hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Renaissance erfahren. <sup>9</sup> Wegweisend war und ist bis heute: Carl Joachim Friedrich unter Mitarbeit von Zbigniew Brzezinski, *Totalitäre Demokratie*, Stuttgart 1957. <sup>10</sup> Zum folgenden mit Hinweisen auf die weitere und gerade hier besonders kontroverse Forschung: Wippermann, *Umstrittene Vergangenheit*, S. 44–80.

Unter offensichtlich bewusster Missachtung der wahren historischen Ursachen des Unterganges der Weimarer Republik wurde ein neuer Begriff konstruiert: die «streitbare» bzw. «wehrhafte» oder «militante Demokratie».<sup>11</sup>

### «STREITBARE DEMOKRATIE»

Die Begriffsbildung geht auf den in die USA emigrierten deutschen Soziologen Karl Loewenstein (1891–1973) zurück, der 1937 in der «American Science Review» einen Aufsatz über «Militant Democracy and Fundamental Rights» veröffentlichte, in dem er die These vertrat, dass die Demokratie vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, von den linken und rechten Rändern des Parteienspektrums bedroht sei, weshalb sich die Demokratie gegenüber diesen Gefahren von ganz Rechts und Links als «streitbar», «wehrhaft» und «militant» erweisen müsse.<sup>12</sup>

An Begriff und Vorstellung der «streitbaren» oder «wehrhaften Demokratie», die sich gegenüber dem «Totalitarismus» verteidigen müsse, haben bereits unsere Verfassungsväter im Parlamentarischen Rat angeknüpft. Sie wollten, wie es der Abgeordnete Süsterhenn stellvertretend für viele, wenn nicht die meisten ausgedrückt hat, eine «demokratische Verfassung schaffen, in der vor allem der Gedanke der persönlichen Freiheit gegen totalitäre Staatsbestrebungen gesichert werden» müsse.<sup>13</sup>

Gemeint waren wiederum die «totalitären» Parteien an den linken und rechten Rändern des Parteienspektrums. Eine Zerstörung der Demokratie von oben und aus der Mitte der Gesellschaft konnten und wollten sich unsere Verfassungsväter offensichtlich nicht vorstellen, obwohl sie genau dies keine zwanzig Jahre zuvor erlebt hatten. Die von ihnen geforderte und gefeierte «wehrhafte Demokratie» sollte sich nicht nur vornehmlich, sondern ausschließlich gegen rechte und linke «Parteien» und «Vereinigungen» verteidigen dürfen, die sich laut Art 9, Absatz 2 Grundgesetz (GG) «gegen die verfassungsmäßige Ordnung» wenden oder die gemäß Art. 21, Absatz 2 GG «nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen».

Hinzu kam, dass der hier sowie im Artikel 18 erwähnte verfassungsrechtliche Kernbegriff der «freiheitlich demokratischen Grundordnung» nicht positiv, sondern negativ durch die Abgrenzung von irgendwelchen «totalitären» Bestrebungen definiert wurde. So von dem wichtigen und einflussreichen Staatsrechtler und Verfassungsrichter Gerhard Leibholz, der den «Totalitarismus» nationalsozialistischer und kommunistischer Provenienz als «negatives Gegenbild» zur «freiheitlich demokratischen Grundordnung» bezeichnet hat.<sup>14</sup> In dem Kommentar zum Grundgesetz von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz heißt es, dass die im Artikel 18 erwähnte «freiheitlich demokratische Grundordnung» als «Gegenposition» zum «Totalitarismus» zu verstehen sei. Dies verpflichtete den Staat dazu, alle auf den Totalitarismus «abzielende Bestrebungen von vornherein zu verhindern».<sup>15</sup>

Unter «Totalitarismus» wurde zudem vornehmlich der Kommunismus verstanden. Mit bemerkenswerter Offenheit haben die Grundgesetz-Kommentatoren dies an anderer Stelle folgendermaßen formuliert: «Blickt man auf die erlebte Vergangenheit und die erlebte Gegenwart jenseits der Mauer und des Todesstreifens, so wird eigentlich unmittelbar einsichtig, was alles (aber auch nur) zum Begriff der frei-

heitlich demokratischen Grundordnung» im Sinne des Grundgesetzes gehört.»<sup>16</sup>

Dies war deutlich genug. Die im Grundgesetz verankerte Totalitarismus-Ideologie sollte eine primär antikommunistische Stoßrichtung haben. Dies ist keineswegs nur von linken, sondern auch von einigen rechten Politikwissenschaftlern und Historikern so gesehen worden. So von dem sehr weit rechts stehenden Bayreuther Politologen Konrad Löw, der die Totalitarismuskonzeption insgesamt als «Weltanschauung des Grundgesetzes» bezeichnet hat.<sup>17</sup> Der nach rechts gewanderte Historiker Ernst Nolte hat das Grundgesetz als «lebendige Totalitarismustheorie» charakterisiert, um daran die ebenfalls richtige Bemerkung anzuschließen, wonach es «vor allem antikommunistisch» sei und den «Sozialismus im Sinne des östlichen Parteistaatskapitalismus vollständig und bedingungslos» ausschließe.<sup>18</sup> Die linker oder gar kommunistischer Neigungen wirklich unverdächtige Gesine Schwan stimmte dieser Deutung zu und erklärte in ihrem 1999 erschienen Buch über «Antikommunismus und Antiamerikanismus in Deutschland»: «So entstand der deutsche Antikommunismus als prinzipielle Überzeugung von der politischen Legitimität der bundesrepublikanischen politischen Verfassung genetisch aus den Erfahrungen mit dem Stalinismus; inhaltlich bekannte er sich wesentlich zur Freiheit, zur westlich-liberalen Demokratie, bedeutete also die Absage an die totalitäre Zwangsherrschaft der kommunistischen Einparteiendiktatur (...).»<sup>19</sup>

Dies war richtig beobachtet. Mit der Totalitarismus-Ideologie hat die Bundesrepublik ihre strikt antikommunistische Außen- und Innenpolitik begründet.<sup>20</sup> In außenpolitischer Hinsicht wurden alle Verhandlungen mit der «totalitären» Sowjetunion und ihren ebenso «totalitären» Satellitenstaaten abgelehnt. Ob Stalins Wiedervereinigungsangebot vom März 1952 ernst gemeint war oder nicht, ist noch nicht einmal erkundet worden. Immerhin wurden drei Jahre später diplomatische Beziehungen mit der Sowjetunion aufgenommen. Doch dies geschah mehr als widerwillig und nur mit der Sowjetunion. Beziehungen mit den übrigen «Ostblock-Staaten» hatte und wollte man auch gar nicht haben. Die Existenz der DDR wurde noch nicht einmal zur Kenntnis genommen. Sie

<sup>11</sup> Dazu gibt es eine umfangreiche, in der Regel aber eher unkritische und apologetische Literatur, die von Juristen und Politologen verfasst worden ist. Vgl. u.a.: Markus Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003; Stephan Eisel, Minimalkonsens und freiheitliche Demokratie: eine Studie zur Akzeptanz der Grundlagen demokratischer Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn 1986; Erhard Denninger, Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1977. <sup>12</sup> Karl Loewenstein, Militant Democracy and Fundamental Rights, in: American Political Science Review 31, S. 417–433 und 638–658. <sup>13</sup> Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, 1948/49, Bonn 1950, S. 255. Vgl. dazu: Helmut M. Schäfer, Die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Eine Einführung in das deutsche Verfassungsrecht, München 1982; Armin Scherb, Präventiver Demokratieschutz als Problem der Verfassungsgebung nach 1945, Frankfurt/M. 1987. <sup>14</sup> Gerhard Leibholz, Das Phänomen des totalen Staates, in: Festschrift für Herbert Kraus, Kitzingen 1954, S. 156–162; abgedruckt in: Seidel/Jenkner (Hrsg.), Wege der Totalitarismus-Forschung, S. 123–132. Ähnliche Thesen auch in: Gerhard Leibholz, Freiheitliche demokratische Grundordnung und Bonner Grundgesetz, in: ders., Totalitarismus contra Freiheit, München 1988, S. 185–199. <sup>15</sup> Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, München 1974, Art. 18 Rdnr. 48. <sup>16</sup> Ebenda Rdnr. 50. Nur am Rande sei erwähnt, dass es sich bei Maunz um den ehemaligen NS-Juristen Theodor Maunz handelte, der nach 1945 lange Jahre Berater und Mitarbeiter des Herausgebers der rechtsradikalen «Deutschen Nationalzeitung», Gerhard Frey, war. Vgl.: Jens Mecklenburg (Hrsg.), Handbuch deutscher Rechtsextremismus, Berlin 1996, S. 404 und 461. <sup>17</sup> Konrad Löw, Die «Weltanschauung des Grundgesetzes» und der Totalitarismus, in: ders., Totalitarismus contra Freiheit, München 1988, S. 185–199. <sup>18</sup> Ernst Nolte, Deutschland und der Kalte Krieg, München 1974, S. 253 und 252. <sup>19</sup> Gesine Schwan, Antikommunismus und Antiamerikanismus in Deutschland. Kontinuität und Wandel nach 1945, Baden-Baden 1999, S. 21. <sup>20</sup> Dies ist mit Recht kritisiert worden von: Gerhard Lozek, Die Totalitarismus-Doktrin im Antikommunismus. Kritik einer Grundkonzeption bürgerlicher Ideologie, Berlin 1985. Keine zehn Jahre später hat sich dieser DDR-Historiker jedoch als ein glühender Verfechter der «Totalitarismus-Doktrin» zu erkennen gegeben.

war und blieb die «sog. DDR» und wurde bis weit in die 1960er Jahre hinein schlicht «Zone» genannt. Diese, wie wir heute wissen, falsche und verfehlte Außenpolitik erfolgte keineswegs aus irgendwelchen rationalen Kalkülen, sondern irrationalen Ängsten und ideologischen, genauer antitotalitären und noch genauer antikommunistischen Motiven.

Die antikommunistische Politik im Innern ist ebenfalls mit einer sehr einseitigen Auslegung und Anwendung der Totalitarismus-Ideologie begründet worden. Ein gutes bzw. schlechtes Beispiel dafür ist das Verbot der KPD von 1956, das heute etwas in Vergessenheit geraten ist, aber deshalb – es könnte sich nämlich wiederholen – hier noch einmal dargestellt werden soll.<sup>21</sup>

### EXKURS: DAS KPD-VERBOT

Am 22. November 1952 hatte die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf Art. 21, 2 GG den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD eingereicht.<sup>22</sup> Begründet wurde dies einmal mit der Behauptung, die KPD würde wegen und aufgrund ihrer marxistisch-leninistischen Ideologie die Existenz der Bundesrepublik gefährden. Hinzu kam jedoch die rein politisch geprägte Befürchtung, dass die KPD die Wiedervereinigung Deutschlands und die «Einführung eines ganz Deutschland umfassenden, der sowjetischen Besatzungszone entsprechenden Herrschaftssystem vorbereiten» wolle.

Das Bundesverfassungsgericht folgte am 17. August 1956 dem Antrag der Bundesregierung in allen Punkten, erklärte die KPD für verfassungswidrig, verfügte ihre Auflösung, ordnete die Einziehung ihres Vermögens an und untersagte auch alle möglichen alten und neuen Ersatzorganisationen. Begründet wurde diese Entscheidung in vier Abschnitten. Im ersten konstatierten die Verfassungsrichter, dass die KPD grundsätzlich «die Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Revolution und die Diktatur des Proletariats» anstrebe. Ob die KPD dies damals tatsächlich immer noch wollte, war zumindest fraglich. Im zweiten Abschnitt der Urteilsbegründung wurde den Mitgliedern und Anhängern der KPD eine «Untergrabung der inneren *natürlichen Autorität* und *damit* der Legitimation der freiheitlichen demokratischen Grundordnung» (Hervorheb. d. Autor) unterstellt. Wie die schon damals nahezu bedeutungslose KPD dies anstellen sollte, sagten die Richter vorsichtshalber nicht. Stattdessen wiesen sie darauf hin, dass die KPD immer die Sowjetunion preise, wo «die Diktatur des Proletariats bereits verwirklicht» sei. Eine sehr spitzfindige, aber logisch kaum haltbare Begründung! Nicht genug damit, wurde der KPD im dritten Absatz der Urteilsbegründung vorgeworfen, mit ihrer Parteinahme für die Politik der UdSSR in einem «grundsätzlichen Gegensatz zur Politik der drei Westmächte und der Bundesrepublik» zu stehen. Letzteres gelte vor allem für die Vorstellungen der KPD von einer «Wiederherstellung der Einheit Deutschlands», bzw. für ihr Eintreten für eine «ganz bestimmte Gestaltung der Wiedervereinigung». Ein von dem der Bundesregierung abweichender Kurs in der Deutschlandpolitik wurde also als Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit der KPD genommen! Im vierten und letzten Abschnitt der Urteilsbegründung kam es noch schlimmer. Hier wurde der KPD eine «Verächtlichmachung der Verfassungsordnung der Bundesrepublik» unterstellt, ja vorgeworfen, der «freiheitlichen demokratischen Ordnung» nicht mit der nötigen «Achtung» begegnet zu sein.

### KRITIK UND ÜBERWINDUNG DER TOTALITARISMUS-IDEOLOGIE

Die, wie gezeigt, primär antikommunistisch ausgerichtete und verstandene Totalitarismuskonzeption hat über die Rechts- und Innenpolitik hinaus auch die Bildungspolitik der Bundesrepublik in einem Maße geprägt, das sowohl unter rechtlichen wie pädagogischen Gesichtspunkten als äußerst fragwürdig anzusehen ist. Wurde hier doch die immer als Theorie angesehene Totalitarismuskonzeption geradezu verordnet. Dies gilt vor allem für die 1962 von den Kultusministern der Länder erlassenen «Richtlinien für die Behandlung des Totalitarismus im Unterricht», in denen die Lehrer verpflichtet wurden, sich im Unterricht an der schon damals umstrittenen Totalitarismustheorie zu orientieren. Sollten sie doch ihren Schülern die «verwerfliche Zielsetzung» und die «verbrecherischen Methoden» des «kommunistischen und des nationalsozialistischen Totalitarismus» verdeutlichen.<sup>23</sup> Dass es auch hier wieder vornehmlich um die Bekämpfung des Kommunismus gehen sollte, wurde im folgenden Satz klar und unmissverständlich folgendermaßen ausgedrückt: «Die Tatsache, dass die beiden Systeme einander bekämpft haben, darf nicht über ihre enge Verwandtschaft hinwegtäuschen.»

Dieser verordnete Antitotalitarismus (bzw. eigentlich Antikommunismus) wurde jedoch immer mehr in Frage gestellt und spielte in Schule und Universität eine immer geringer werdende Rolle. Außerdem protestierten Angehörige der sog. «skeptischen» und dann auch der «kritischen» Generation gegen antikommunistische Maßnahmen im eigenen Land und gegen den im Geist des Antikommunismus geführten Vietnamkrieg der USA. Gleichzeitig kam es im Zuge der sozialliberalen Ostpolitik zu einer «Entspannung», die wiederum auch Rückwirkungen auf die Innenpolitik hatte. Gemeint sind die faktische Wiedezulassung der, in DKP umbenannten, KPD und einige bildungspolitische Reformen.

Diese außen- und innenpolitische Entspannung wurde jedoch gegen den heftigsten Widerstand der konservativen Politiker durchgesetzt. Konservative Politikologen und andere Ideologen störten sich vor allem an der Aufgabe des Totalitarismus- und seine Ersetzung durch das Faschismuskonzept. Der Bonner Politikwissenschaftler Karl Dietrich Bracher wollte darin einen Verstoß gegen die Staatsideologie der Bundesrepublik sehen. In seinem Buch über «Schlüsselwörter der Geschichte» erklärte er:

«Der Totalitarismus von links und rechts war die grundlegende Erfahrung (= der Bundesrepublik), und daraus folgte, daß das Selbstverständnis der zweiten deutschen Republik auf einem offenen Demokratiebegriff beruhte und sich Verfassungsinstitutionen schuf, die gegen totalitäre Tendenzen schützen sollten. (...) Vor diesem Hintergrund mußte es von schwerwiegender, das Selbstverständnis der Bundesrepublik treffender Bedeutung sein, wenn der Totalitarismus-

<sup>21</sup> Dazu und zum folgenden: Erhard Denninger (Hrsg.), *Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik*. Erster Teil, Frankfurt/M. 1977, bes. S. 112 ff.; Alexander Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968*, Frankfurt/M. 1978; Thomas Ordnung, *Zu Praxis und Theorie des präventiven Demokratieschutzes. Darlegungen zum Problem der «streitbaren Demokratie» und seinem verfassungsrechtlichen, politischen und historischen Umfeld am Beispiel des Parteiverbots*, Diss. Berlin 1985. <sup>22</sup> Vollständiger Text des KPD-Verbotsurteils im Internet: <http://www.uni-wuerzburg.de/glaw/bv005085.html>. <sup>23</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.7.1962 über «Richtlinien für die Behandlung des Totalitarismus im Unterricht», zitiert nach: Hans-Helmuth Knütter, *Der Totalitarismus in der schulischen und außerschulischen Politischen Bildung*, in: Löw (Hrsg.), *Totalitarismus*, S. 28–43, S. 30.

begriff in der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion durch den Faschismusbegriff ersetzt wurde (...). Die Folgen sind unübersehbar. Denn hier geschah zugleich ein allmählicher Abbau jener Hemmungen und Schutzvorkehrungen der «wehrhaften Demokratie», die Staat und Gesellschaft vor neuen Polarisierungen und extremen Ideologisierung bewahren (...) sollten.»<sup>24</sup>

### EXTREMISMUS ALS ERSATZBEGRIFF

Nun hat sich der Faschismusbegriff zwar keineswegs vollständig durchgesetzt und auch der des Totalitarismus war keineswegs völlig aus der Diskussion verschwunden (bevor er dann in den 1990er Jahren eine erstaunliche Renaissance erfuhr), dennoch haben es einige Politiker und politisierende Politologen für notwendig gehalten, einen Ersatzbegriff für Totalitarismus zu suchen und ihn gegen den so gefährlichen Faschismusbegriff zu setzen. Zunächst meinte man, ihn im «Radikalismus» gefunden zu haben.<sup>25</sup> Da das aus dem lateinischen Wort für Wurzel (= radix) abgeleitete Wort radikal aber eigentlich nur bedeutet, bestimmten Dingen auf den Grund bzw. eben an die Wurzel zu gehen, was natürlich nicht verwerflich und politisch völlig ungefährlich ist, suchte man nach einem weiteren Ersatzbegriff und fand ihn im «Extremismus».<sup>26</sup>

Und dieser «man» war jeweils der bundesrepublikanische Verfassungsschutz, der bis 1973 «Radikale» beobachtete, danach jedoch über «Extremisten» (in den jährlichen Berichten des Verfassungsschutzes) berichtete. Der Begriffswandel wurde weder begründet noch durch die Legislative vorgeschrieben. Sie hatte immer nur von «Radikalen» gesprochen. Auch der «Radikalenerlass» des Bundes und der Länder wurde nicht in «Extremistenerlass» um genannt. Der Extremismusbegriff ist allein vom Verfassungsschutz und einigen seiner offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter in die Debatte eingeführt worden.<sup>27</sup> Zusammen mit einigen anderen, wenn man so will, freien Politologen begründeten sie eine neue Sparte der Politikwissenschaft – die Extremismusforschung. Insgesamt ein sehr merkwürdiger Vorgang, der ein ebenso merkwürdiges Licht auf das Rechts- und Verfassungsverständnis der Bundesrepublik wirft, in der Forschung und Lehre doch eigentlich «frei» sein sollen. Nichts gegen den Verfassungsschutz, doch wenn sich ein Organ der Exekutive so in die freie Wissenschaft einmischt, dann sind hier doch einige Grenzen überschritten worden. Umso erstaunlicher, dass dies alles so wenig erkannt und noch weniger kritisiert worden ist.

Außerdem hatte all das schwere politische Folgen, die auch unter rechtlichen Aspekten als bedenklich anzusehen sind. Man denke nur an die vielen Opfer der sog. Radikalenerlasse, die ihren Beruf verloren oder ihn gar nicht erst antreten konnten, weil sie als «radikal» bzw. dann als «extremistisch» eingeschätzt worden sind. Dabei handelte es sich bei «radikal» und «extremistisch» keineswegs um «Rechtsbegriffe». Tauchen sie doch weder im Grundgesetz noch überhaupt in irgendeinem Gesetz auf, weshalb sie keinerlei «juristische Konsequenzen» haben und haben dürfen.<sup>28</sup> Nur solche Personen und Organisationen, die als «verfassungsfeindlich» eingeschätzt werden, können vom Verfassungsschutz «beobachtet» werden. Eine als «verfassungsfeindlich» bezeichnete Partei im Sinne des Grundgesetzes, der eine «fundamentale Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates» nach-

gewiesen wird,<sup>29</sup> kann dann auf Antrag des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht als «verfassungswidrig» eingestuft und verboten werden.<sup>30</sup>

Doch dies ist nicht alles. «Extremismus» ist nicht nur kein «Rechtsbegriff», er ist ein politischer Begriff für ein real gar nicht existierendes Phänomen, das von einigen Politologen erfunden wurde, die diese ihre Erfindung auch noch völlig unzureichend begründet haben. Dazu einige Beispiele:

Der Politikwissenschaftler Hans Günther Merk definierte «Extremismus als eine gegen die Wertvorstellungen einer Gemeinschaft von Menschen gerichtete Verhaltensweise».<sup>31</sup> Welche «Gemeinschaft» – auch die «Volksgemeinschaft» in der NS-Zeit – ist zu fragen? Sind die Widerstandskämpfer daher als «Extremisten» einzuschätzen? So weit wollte Merk dann doch nicht gehen, weshalb er seine eigene Definition etwas einschränkte und behauptete, dass «Extremisten» solche Personen seien, die sich «gegen die Wertvorstellungen zumindest der gesamten freien Welt» ausgesprochen und/oder sich als «Gegner einer freiheitlich demokratischen Grundordnung (im Sinne des Grundgesetzes)» betätigt hätten. Man fasst es nicht. Hier beanspruchte ein westdeutscher Politologe für sich zu bestimmen, was die «Wertvorstellungen» der «freien Welt» sind oder zu sein haben, um daran noch anzufügen, dass sie sich gefälligst an denen des Grundgesetzes zu orientieren hätten. Die «Welt», zumindest die «freie», sollte hier wieder einmal «am deutschen Wesen genesen».

Nicht ganz so kühn waren und wollten die Extremismusforscher Uwe Backes und Eckhard Jesse sein. Für sie ist «Extremismus» eine «Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen», die «sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen».<sup>32</sup> Dies gelte, wie Uwe Backes in einem weiteren Aufsatz ergänzte und präziserte, für alle «Verfassungsstaaten», womit er eine Deutungshoheit nicht nur für die deutsche Demokratie beanspruchte.<sup>33</sup>

Hier ist zunächst noch einmal daran zu erinnern, dass eine bloße «Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates» nach unserer Verfassung noch nicht einmal «verfassungsfeindlich» oder gar «verfassungswidrig» ist. Gegen seine «Spielregeln», welche immer das sein sollen, zu verstoßen, in dem man sich zum Beispiel nicht an Wahlen beteiligt, ist zwar zu beklagen, aber auf keinem Fall in irgend einer Weise zu verurteilen.

**24** Bracher, Schlüsselwörter der Geschichte, S. 103f. **25** Auch die Kritiker der Rot=Braun-Formel sprachen damals von «Radikalismus». So etwa: Helga Grebing, Linksradikalismus gleich Rechtsradikalismus. Eine falsche Gleichung, Stuttgart 1971. **26** Dabei ist «extrem» zumindest in der Umgangssprache auch nicht ausschließlich negativ geprägt. So werden Bergsteiger zwar als «Extremisportler» bezeichnet, aber keineswegs als «Extremisten» verteufelt. **27** Gemeint sind Armin Pfahl-Traughber und die uns schon bekannten Politologen Eckhard Jesse und Uwe Backes. Der ehemalige fest angestellte Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Pfahl-Traughber ist heute Professor an einer Fachhochschule. Die inoffiziellen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Jesse und Backes forschen und lehren an der TU Chemnitz und am Dresdener Hannah-Arendt-Institut. **28** Dieser äußerst wichtige Hinweis stammt von: Richard Stöss, Extremismus von rechts. Einige Anmerkungen aus rechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Richter (Hrsg.), Rechtsextremismus und Neonazismus, S. 1–25, bes. S. 1. **29** Steffen Kalitz, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden 2004, S. 212. **30** Vgl. dazu: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 1993, Bonn 1994, S. 14; H. Joachim Schwagerl, Rechtsextremes Denken. Merkmal und Methoden, Frankfurt/M. 1993, S. 154. **31** Hans-Günter Merk, Was ist heute Extremismus? Die Bedrohung des Staates von links und rechts, in: Funke (Hrsg.), Extremismus im demokratischen Rechtsstaat, S. 127–146, S. 129. **32** Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1–3, Bonn 1989. **33** Uwe Backes, Gestalt und Bedeutung des intellektuellen Rechtsextremismus in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 46, 2001.

Zu kritisieren ist auch die weitgehende Identifikation von «Anarchismus»<sup>34</sup> und «Kommunismus»,<sup>35</sup> zumal beide politische Erscheinungen in keiner Weise definiert – und von einander differenziert werden. Daher ist es auch fraglich, ob wirklich alle Kommunisten genau wie die Anarchisten (die tatsächlich allen politischen Organisationen misstrauen) den «demokratischen Verfassungsstaat» ablehnen würden. Völlig unbewiesen und letztlich auch unverantwortlich ist schließlich die Behauptung, dass Rechtsextremisten und die als linksextremistisch bezeichneten Kommunisten und Anarchisten gemeinsam gegen den «demokratischen Verfassungsstaat» vorgehen würden. Dies liest sich dann so: «Rechts- und Linksextremisten brauchen mithin einander. Letztlich sind sie also gar nicht daran interessiert, dass die andere Variante des Extremismus, die sie zu bekämpfen vorgeben, gänzlich von der Bildfläche verschwindet. Sie wollen vielmehr das hervorrufen, was sie so heftig attackieren.»<sup>36</sup>

Dieser Satz enthält drei Behauptungen, die alle fragwürdig und einfach falsch sind. Einmal, dass linke und rechte Parteien einen «extremistischen» Charakter haben sollen, weil ihre Vertreter an den äußersten linken und rechten Rändern eines halbrunden Parlamentssaals sitzen, was, wie eingangs bereits erwähnt, keineswegs in allen Parlamenten der Fall war und immer noch ist.

Linke und rechte Parteien sind also keineswegs deshalb als links- oder rechtsextremistisch zu bezeichnen, nur weil ihre Vertreter an den linken und rechten Rändern der Parlamente Platz nehmen oder Platz nehmen müssen. Andererseits können auch Parteien, die weiter in der Mitte sitzen, eine «extremistische» bzw. genauer: antidemokratische<sup>37</sup> Zielsetzung haben. In der Weimarer Republik war dies ohne Zweifel der Fall. Denn hier saßen die Vertreter der antidemokratischen DNVP links von denen der NSDAP. Andererseits haben sich keineswegs alle Abgeordneten der SPD, die wiederum rechts von der KPD saßen, zu den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie bekannt. «Republik, das ist nicht viel – Sozialismus ist das Ziel!» – lautete ihre Losung. Kurz und in einem Wort: Wer oder was die demokratische Mitte ist oder sein soll, ist relativ und veränderbar, was den sich selber zu dieser demokratischen Mitte rechnenden Parteien natürlich sehr zugute kommt.

Die zweite Behauptung von Backes und Jesse ist noch problematischer. Dies ist ihre durch nichts bewiesene These, dass «Links»- und «Rechtsextremisten» gemeinsam die demokratische Mitte bekämpften würden, wobei sie sich in politischer und ideologischer Hinsicht einander annäherten und schließlich anglichen. Zum Beweis dieser phantastischen These wird gern das Schicksal der Weimarer Republik bemüht. Sie sei nämlich von links und rechts bzw. von Kommunisten und Nationalsozialisten zerstört worden. Ist sie aber nicht. Stattdessen wurden ihre demokratischen Bestandteile schrittweise und von oben (unter anderem durch die missbräuchliche Anwendung des Artikels 48) eingeschränkt, bevor sie dann durch ein Bündnis von Konservativen und Faschisten gänzlich beseitigt wurde.

Die Angleichungsthese entbehrt jeglicher historischer und empirischer Grundlage. Suggestiert wird sie mit dem Hinweis auf einen imaginären Halbkreis, dessen linke und rechte Ränder sich annähern würden, was Backes und Jesse mit der Verwendung eines weiteren graphischen Symbols zu beweisen trachteten. Dies ist ein Hufeisen. Einmal in Fahrt, formten

sie in ihrer Phantasie bzw. auf dem Zeichentisch aus dem Hufeisen einen Kreis und nannten ihn «Extremismus».<sup>38</sup> Getoppt wurde diese Zeichen-Spielerei noch von dem Bonner Politologen Manfred Funke, der die Existenz des real gar nicht existierenden Phänomens «Extremismus» durch ein Doppel-Kreis-Modell zu beweisen trachtete. Dabei sitzen die guten Demokraten in einem inneren Kreis, der von einem äußeren Kreis umgeben ist, in dem sich lauter «Extremisten» tummeln würden.<sup>39</sup>

All dies klingt mehr als komisch und ist es auch, war und ist aber wirklich ernst gemeint, wurde und wird als wissenschaftlich, genauer politikwissenschaftlich ausgegeben.

Übernommen wurde dieser Unsinn auch von Wikipedia. Hier wird unter «Extremismus» jegliche «Abweichung von der gesellschaftlichen Norm» begriffen. Alle «politischen Einstellungen, die fundamentale Veränderungen in der Gesellschaftsordnung anstreben und dabei die Grenzen des demokratischen Rechtsstaates ausschöpfen, in Frage stellen oder überschreiten», seien «extremistisch». Nach dieser Definition sind oder können zumindest alle Falschfahrer, Nichtwähler, Wehrdienstverweigerer etc. als «Extremisten» bezeichnet werden. Dies ist einfach grotesk.

Eine ähnliche und noch problematischere Extremismus-Definition befindet sich in einem «Politiklexikon», das von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegeben wird. Hier heißt es: «Im politischen Sinne bedeutet Extremismus die prinzipielle, unversöhnliche Gegnerschaft gegenüber Ordnungen, Regeln und Normen des demokratischen Verfassungsstaates sowie die fundamentale Ablehnung der mit ihm verbundenen gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten. Extremistische Einstellungen basieren i.d.R. auf grundsätzlicher Ablehnung gesellschaftlicher Vielfalt, Toleranz und Offenheit und stellen häufig den Versuch dar, die aktuellen politischen, ökonomischen und sozialen Probleme auf eine einzige Ursache zurückzuführen.»<sup>40</sup>

Nach dieser Definition ist oder kann zumindest jeder als «Extremist» bezeichnet und beschimpft werden. Denn wer ist nicht schon mal nicht zur Wahl gegangen, obwohl er damit eine wirklich wichtige «Regel» des «demokratischen Verfassungsstaates» verletzt hat. Wer hat nicht schon mal über die Arbeitslosigkeit geklagt und damit eine «gesellschaftliche und ökonomische Gegebenheit» nicht stillschweigend akzeptiert, sondern kritisiert. Und wer hat nicht schon mal die «Ursache» der Arbeitslosigkeit und anderer «ökonomischer und sozialer Probleme» der Gegenwart in dem bei uns herrschenden Wirtschaftssystem der sog. sozialen Marktwirtschaft sehen wollen.

<sup>34</sup> Dass Anarchisten und Kommunisten seit den Zeiten von Marx und Bakunin nicht Bundesgenossen, sondern erbitterte Feinde waren, sollten diese Politologen nun wirklich wissen. <sup>35</sup> Fast in der gesamten öffentlichen Diskussion wird «Kommunismus» nicht definiert und vor allem nicht in seine unterschiedlichen Varianten und Erscheinungsformen unterteilt. Dies geht vom «Bund der Kommunisten» bis hin zum Leninismus, Stalinismus, Trotzismus und selbst Maoismus. Alles ist oder soll irgendwie «kommunistisch» gewesen sein. Auch und vor allem der, übrigens mit Absicht so genannte, «real existierende Sozialismus». <sup>36</sup> Backes/Jesse, Politischer Extremismus, S. 271. <sup>37</sup> «Antidemokratisch» kann man zwar auch sehr willkürlich und sowohl ausdehnend wie einengend definieren, ist aber immer noch konkreter als «extremistisch». <sup>38</sup> Dies ist kein böswilliger Vorwurf meinerseits. Diese ominösen Halbkreise und Hufeisen werden in den einschlägigen Publikationen von Backes und Jesse häufig erwähnt – und in Politik und Wissenschaft als Erzeugnisse einer ernsthaften Politischen Wissenschaft ernst- und wahrgenommen. Erst, wenn man das, wie ich es in Vorträgen und Diskussionen häufig getan habe, mal auf eine Tafel malt, kann man dies als politischen Mumpitz entlarven und entsprechende Heiterkeitserfolge erzielen. <sup>39</sup> Manfred Funke, Extremismus und offene Gesellschaft – Anmerkungen zur Gefährdung und Selbstgefährdung des demokratischen Rechtsstaates, in: ders., (Hrsg.), Extremismus und demokratischer Rechtsstaat, Düsseldorf 1978, S. 14–46. <sup>40</sup> Klaus Schubert/Martina Klein, Das Politiklexikon, 4. Aktualisierte Auflage Bonn 2006.

## ZUSAMMENFASSUNG

Beim «Extremismus» handelt es sich wirklich um einen Politologentrug, der an den von den Aufklärern entlarvten «Priestertrug» erinnert, mit dem verschiedene Klerikale den Wahrheitsgehalt von verschiedenen frommen Legenden zu beweisen gesucht haben. Beim «Extremismus» ist es ähnlich. Extremismus ist eine Legende, die mit einem «Politologentrug» bewiesen wird.

Dies ist ein in der Wissenschaftsgeschichte fast einmaliger Vorgang. Man muss schon weit zurückgreifen, um etwas Ähnliches zu finden. Mir fällt als Beispiel nur der «Hexenwahn» der frühen Neuzeit ein. «Hexen» gab es zwar genauso wenig wie «Extremisten», dennoch wurde ihre Existenz durch alle möglichen Tricks und Dokumente «bewiesen», und zwar ganz «wissenschaftlich». Keineswegs nur durch fanatische Exorzisten wie den Verfasser des berühmten «Hexenhammers», Heinrich Kramer, sondern auch durch Gelehrte wie Jean Bodin, der die theoretischen Grundlagen des Absolutismus gelegt hat.<sup>41</sup>

Einige der heutigen Extremismus-Forscher haben mehr Ähnlichkeiten mit dem Exorzisten Kramer als dem Gelehrten Bodin. Hier ist noch einmal Manfred Funke zu erwähnen, der «den Extremisten» zunächst psychologisiert, um ihn dann einem strengen Exorzismus zu unterziehen. Strebe doch der «Extremist» danach, «das soziale Paradigma, in dem er lebt, bis zur Vernichtung hin verächtlich» zu machen. Er, d.h. «der Extremist», sei «insgeheim ein Minderheits-Massenmensch», der die «Abschaffung der gegebenen Verhältnisse unter prinzipieller Bejahung des Gewalteinsatzes zur Durchsetzung der neuen Wertvorstellungen» bejahe und anstrebe, aber bei richtiger politologischer, bzw. exorzistischer Behandlung noch von seinem verderblichen Weg abzubringen sei. Sei er doch noch von «Skrupeln» befangen, «die Umkehr und Kompromiss nicht ausschließen».<sup>42</sup>

Doch dies ist nicht alles. «Extremismus» ist nicht nur eine Legende, sondern auch eine politische Waffe der Rechten. Sie müssen sich nämlich nur als Mitte deklarieren, um sich von ihren «rechtsextremen» Bundes- und Gesinnungsgenossen formal abgrenzen und von den wahren Gefahren ablenken zu können, die von oben und aus eben dieser Mitte der Gesellschaft drohen. Damit können sie zugleich ihre eigenen antidemokratischen Gesinnungen und Taten vertuschen, eben weil die Gefahren, die der Demokratie drohen, nur von rechts und natürlich noch mehr von links kommen und nach dem Halbkreis-Modell auch kommen können. Umgekehrt muss die (angebliche!) antidemokratische Zielsetzung der «Linksextremen» gar nicht erst bewiesen werden. Es reicht, sie an den äußersten linken Rand zu verweisen.

Andererseits werden die Gefahren, die wirklich vom «rechten Rand» drohen, in einer schon unverantwortlichen Weise verkannt. Schließlich war und ist das, was als «Rechtsextremismus» bezeichnet wird, keineswegs nur antidemokratisch. Gemeint ist der «klassische» und der neue Faschismus, denn der war und ist außerdem noch antifeministisch, antikommunistisch,<sup>43</sup> antisemitisch und generell rassistisch. Vertrat und vertritt also Ideologien, die auch in der Mitte der Gesellschaft, aber eben weit weniger auf der Linken anzutreffen sind. So dürften, um nur ein Beispiel zu nennen, antisemitische Einstellung, die heute auf mindestens 20 Prozent geschätzt wird, keineswegs nur bei den Menschen anzutreffen sein, die aus welchen Gründen auch immer als ganz rechts stehend ein-

geschätzt werden. Antisemiten gibt es überall, leider auch bei einigen Linken, die diesen ihren Antisemitismus aber meist als Anti-Zionismus tarnen, weil sie nur was gegen die «Zionisten» oder den Staat Israel haben.

Dass die Extremismusforscher und sonstigen so staatstreuen Politikwissenschaftler den Faschismusbegriff meiden wie «der Teufel das Weihwasser», hat auch mit seiner bereits angedeuteten politischen Gefährlichkeit zu tun. Wer von «Faschismus» statt von «Extremismus» spricht, weist nämlich zugleich auf seine kapitalistischen Strukturen und Voraussetzungen sowie auf seine Bundesgenossenschaft mit dem Konservatismus hin. Erstere sind immer noch da, letzteres – das historisch Bündnis mit den Konservativen – kann sich wiederholen. So gesehen ist der Faschismus- bzw. Antifaschismusbegriff wirklich eine politische Waffe, der mit der des Extremismus begegnet werden soll.<sup>44</sup>

Daher sollten Antifaschisten wirklich nicht von (Rechts-) Extremismus reden. Dass sie es aber dennoch tun und dass generell in der Öffentlichkeit der Faschismus- durch den Extremismusbegriff verdrängt worden ist, hat jedoch noch einen anderen Grund. Bei der Debatte um Extremismus (und Totalitarismus) geht es nämlich keineswegs nur um Wissenschaft, noch nicht einmal nur um Politik, hier geht es um etwas ganz Entscheidendes, aber häufig Übersehenes: die Staatsideologie der alten Bonner Republik, die auch und wieder die Staatsideologie der neuen Berliner Republik geworden ist oder zumindest werden soll.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> Zur diesem keineswegs lustigen Vergleich zwischen «Extremismus»- und «Hexen»-Forschern: Wolfgang Wippermann, *Agenten des Bösen. Verschwörungstheorien von Luther bis Hitler*, Berlin 2007, S. 33 ff. <sup>42</sup> Funke, *Extremismus*, S. 17, 19 und 21. <sup>43</sup> Dies ist und kann natürlich nicht der einzige Grund sein, an der Legitimität eines generischen Faschismusbegriffs festzuhalten. Dies muss (und wird auch) durch die Forschung, genauer die verglichenen Faschismusforschung zu beweisen sein. Ich versuche dies seit etwa 30 Jahren. <sup>44</sup> Zu dieser antikommunistischen kam jedoch auch noch eine antikapitalistische Zielsetzung, weshalb der Faschismus nach den Worten des israelischen Historikers Zeev Sternhell «weder links noch rechts» war. <sup>45</sup> Wolfgang Wippermann, *Die deutsche Staatsideologie. Zur Konzeption des Totalitarismus*, in: Florian Wenninger u.a. (Hrsg.), *Geschichte macht Herrschaft. Zur Politik mit der Vergangenheit*, Wien 2007, S. 33–52.

Prof. Dr. Wolfgang Wippermann ist Professor am Friedrich-Meinecke-Institut (Abteilung Neuere Geschichte) an der Freien Universität Berlin. Zudem hat er einen Lehrauftrag an der Universität der Künste Berlin UdK. Er hatte Gastprofessuren inne in Innsbruck, Peking (Teachers College), Bloomington (Indiana University), Minneapolis (University of Minnesota) und Durham, North Carolina (Duke University).

Hauptforschungsgebiete von Wolfgang Wippermann sind die Fachgebiete Antiziganismus, Faschismustheorien, Geschichte der Studentenverbindungen, Geschichte des Kommunismus und Verschwörungstheorien. Wippermann ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen. Große Beachtung fand seine Studie über «Totalitarismustheorien».

## IMPRESSUM

STANDPUNKTE wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und erscheint unregelmäßig  
Redaktion: Marion Schütrumpf-Kunze  
Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · Tel. 030 44310-127  
Fax -122 · m.schuetrumpf@rosalux.de · www.rosalux.de

ISSN 1867-3163 (PRINT), ISSN 1867-3171 (INTERNET)

## STANDPUNKTE 2010

01/2010

INGEMAR LINDBERG: Muster der Solidarität. Beispiele grenzüberschreitenden Widerstandes von Arbeiter/-innen und Gewerkschaften

02/2010

DIETHELM WEIDEMANN: Der Konflikt in Afghanistan

03/2010

ARNE C. SEIFERT: Für ein Ende des NATO-Krieges und eine politisch-diplomatische Regelung in Afghanistan

04/2010

BIRGIT DAIBER, CORNELIA HILDEBRANDT: Für eine fortgesetzte Emanzipation der Linken

05/2010

PETER BIRKE: Zwischen organizing und «sweetheart deals». Der Kampf um die Gewerkschaften in den USA

06/2010

LOTHAR BISKY: Wir haben die Entdeckungen noch vor uns. Erbe und Tradition der Linken zwischen Pluralismus und Identität

07/2010

PETRA SITTE, TOBIAS SCHULZE: Zurück in die Zukunft. Eine Eröffnungsbilanz schwarz-gelber Forschungs- und Innovationspolitik

08/2010

BERND HAHNFELD: Die NATO und die Atomwaffen

09/2010

ALEXANDER S. NEU: Linke Friedenspolitik und kollektive Sicherheit

## STANDPUNKTE INTERNATIONAL 2010

01/2010

MIRIAM LANG: Präsident will doch Öl im Regenwald fördern  
Ecuador: Indigene und Gewerkschaften planen Widerstandsaktionen

02/2010

TORGE LÖDING: Costa Rica: Duell der Rechten oder linke Überraschung?

03/2010

GREGORY WILPERT: Venezuela steht im Wahljahr 2010 vor großen Herausforderungen

04/2010

RAUL ZELIK: Kolumbien: Rechte sitzen im Wahljahr fest im Sattel. Von Risiken und Chancen für Frieden und Demokratie